

POSITIONSPAPIER

Stand: 05.12.2025

**Sondierung zur Überarbeitung des delegierten Rechtsakts
zur EU-Klimataxonomie**

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung und Empfehlung.....	3
B. Vorschläge zur Vereinfachung der DNSH-Prüfung im Einzelnen	7
1. Übergangsweise Entschärfung: DNSH-Kriterien als Beobachtungskriterien ohne unmittelbaren Sanktionsmechanismus.....	7
2. Opt-Out-Mechanismus: Option zur Nichtanwendbarkeit einzelner DNSH-Kriterien.	7
3. Produktdatenblätter und Zertifikate: Systematische Integration von Taxonomiekonformität in Bauprodukte und Herstellerzertifikate zur Effizienzsteigerung.	8
4. Spezifische Regeln für Renovierung: Weg von pauschalen Neubau-Standards hin zu verhältnismäßigen Vorgaben.	10
5. Flexible Nachweisführung: Proxies, Zertifikate, Standardannahmen statt aufwendiger Einzelgutachten.....	11

A. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Zentrale Immobilien Ausschuss (ZIA) **begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Überprüfung des delegierten Klima-Rechtsakts der EU-Taxonomie** und damit der technischen Bewertungskriterien (Technical Screening Criteria, TSC). Angesichts des hohen Anteils an den EU-weiten CO₂-Emissionen hat die Klimaschutz-Taxonomie grundsätzlich das Potential für den Gebäudesektor eine Schlüsselrolle zur Mobilisierung des für die Dekarbonisierung notwendigen Kapitals einzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch erhebliche praktische Herausforderungen deutlich gemacht, die dazu führen, dass dieses Potential nicht annähernd ausgeschöpft wird. Dazu zählen an erster Stelle die überbordende Komplexität der technischen Bewertungskriterien (TSC), insbesondere im Bereich der „**Do No Significant Harm**“-**Kriterien (DNSH)**. **Unsere nachfolgenden Ausführungen widmen sich daher schwerpunktmäßig Vorschlägen, die auf eine Vereinfachung und Reduzierung der Komplexität bei der Nachweisführung der DNSH-Kriterien abzielen.**

Einleitend möchten wir aber auf zwei weitere Punkte hinweisen, welche erheblich dazu beitragen, dass die Taxonomie nicht die beabsichtigte Wirkung entfaltet. Dies ist zum einen die fehlende Kohärenz mit der überarbeiteten Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) sowie zum anderen die erheblichen Defizite bei der Datenverfügbarkeit.

1. Harmonisierung mit der EPBD und Weiterentwicklung des Transitionspfads

Der ZIA spricht sich für eine **stärkere Ausrichtung der Taxonomie an Übergangsaktivitäten aus**, wie sie auch in der aktuell von der Kommission vorgelegten Überarbeitung der Offenlegungsverordnung (SFDR) vorgesehen ist. Aus Sicht des Gebäudesektors entspricht ein solcher Ansatz den realen Geschäftsmodellen langfristiger institutioneller Investoren, die Gebäude nicht nur errichten, sondern dauerhaft betreiben, modernisieren und instandhalten. Der derzeitige Fokus der Taxonomie auf „Best Performer“ führt hingegen dazu, dass Kapital vor allem in bereits "grüne" Gebäude fließt, während besonders ineffiziente Gebäude, die aus Klimaschutz-Gesichtspunkten dringend saniert werden müssten, kaum adressiert werden. Dies steht im deutlichen Widerspruch zur EPBD, die einen „Worst-First“-Ansatz verfolgt. Wirtschaftsaktivität 7.2 enthält zwar bereits einen transformativen Ansatz, indem sie eine Reduktion des Primärenergiebedarfs (PED) um 30 Prozent vorsieht. Da sich die Bewertung jedoch nur auf die Maßnahme selbst und nicht auf das gesamte Gebäude bezieht, schlägt der ZIA einen echten

Transformationsansatz vor, nach dem renovierte Gebäude für einen Zeitraum von 20 Jahren als taxonomiekonform einzustufen sind, wenn eine PED-Einsparung von mindestens 50 Prozent erreicht wird. Dies würde Übergangsinvestitionen beschleunigen und zur Erreichung der europäischen Klimaziele beitragen.

Parallel dazu ist eine **vollständige Harmonisierung der Taxonomie mit der revidierten EPBD notwendig**, einschließlich einer europaweit konsistenten Definition von NZEB und ZEB sowie der Anerkennung renovierter ZEBs im Rahmen der Wirtschaftsaktivität 7.7. Ebenso unterstützt der ZIA die Einführung einer EU-weiten Methodik zur Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials, die jedoch mit realistischen Übergangsfristen und technischer Unterstützung einhergehen muss.

2. Datenverfügbarkeit und -nutzbarkeit

Eine funktionsfähige und verlässliche Taxonomie erfordert hochwertige und zugängliche Daten, insbesondere um die Nachweispflichten der DNSH-Kriterien zu erfüllen. Derzeit mangelt es an harmonisierten EPC-Systemen, verlässlichen Benchmarking-Methoden und zentralen Gebäudedatenbanken, wodurch insbesondere der Top-15-Prozent-Ansatz gemäß Aktivität 7.7 kaum anwendbar ist. Unternehmen können häufig nicht nachweisen, dass ihre Gebäude zu den effizientesten des jeweiligen Bestands gehören, weil geeignete Vergleichsdaten fehlen. Der ZIA sieht daher **einen dringenden Bedarf an europaweit harmonisierten EPC-Strukturen und dem Aufbau zentraler, anonymisierter Datenbanken**. Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollte die vorübergehende Nutzung hochwertiger Proxies weiterhin ausdrücklich zugelassen bleiben, um Vergleichbarkeit und Planbarkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen Datenerhebungspflichten verhältnismäßig ausgestaltet und konsequent mit Rechtsakten wie EPBD, CSRD oder SFDR abgestimmt werden.

3. DNSH-Kriterien: Notwendigkeit einer praxisgerechten Überarbeitung

Die DNSH-Kriterien stellen eines der zentralen Hindernisse für die Anwendung der Taxonomie dar. Sie sind überkomplex, zu wenig differenziert, teils praxisfern und verursachen erhebliche Bürokratielasten, häufig angesichts einer mangelhaften Datenverfügbarkeit (s.o.). Problematisch ist insbesondere, dass die Nichteinhaltung eines einzelnen Kriteriums, etwa beim Wasserverbrauch oder bei Abfall- und Schadstoffgrenzen, dazu führt, dass ein Gebäude trotz hoher Energieeffizienz und Einhaltung der sonstigen DNSH-Kriterien als vollumfänglich nicht taxonomiekonform eingestuft wird. Besonders **im Gebäudesektor führen diese Hürden insgesamt zu**

einer erheblichen Diskrepanz zwischen grundsätzlich *taxonomiefähigen* und tatsächlich *taxonomiekonformen* Aktivitäten¹.

Zudem behandeln die DNSH-Vorgaben sehr unterschiedliche Immobilientypen und -Maßnahmen – vom Neubau über die Sanierung bis hin zu Bestandsprojekten – mit uniformen Anforderungen, die dem jeweiligen Kontext nicht gerecht werden. Die mangelnde Berücksichtigung von Proportionalität und Differenzierung geht mit der Überfrachtung durch kleinteilige Nachweispflichten einher, selbst bei Vorhaben mit geringer Umweltauswirkung oder innerhalb streng regulierter Bauregelwerke.

Bei der Nachweisführung werden etablierte Zertifizierungs- und Regulierungssysteme wie BREEAM, LEED oder DGNB nicht systematisch als gleichwertige Nachweise einer Einhaltung von ESG-Anforderungen anerkannt. Zudem werden bestehende regulatorische Vorgaben, die beispielsweise für ein Bauvorhaben notwendig sind, nicht in Bezug genommen. Die Folge sind ineffiziente Doppelprüfungen und vermeidbare bürokratische Belastungen. Dort, wo Vorschriften bereits wirksame Anforderungen an Biodiversität, Wasser- oder Bodenqualität, Kreislaufwirtschaft oder Schadstoffvermeidung festlegen beispielsweise im Baurecht, Naturschutzrecht oder Kreislaufwirtschaftsgesetz, sollte ohne zusätzliche Prüfung davon ausgegangen werden können, dass das entsprechende DNSH-Kriterium erfüllt ist.

Eine Ausweisung der Taxonomiekonformität in Produktdatenblättern und technischen Produktinformationen von Bauprodukten (z.B. über die EU-Bauprodukteverordnung) kann darüber hinaus die digitale Nachweisführung erleichtern.

Deshalb spricht sich der ZIA insgesamt für einen deutlichen flexibleren, risikobasierten Ansatz aus, der Doppelanforderungen vermeidet, klare Verhältnismäßigkeit sicherstellt und den Einsatz valider Nachweisinstrumente wie Gebäudezertifizierungen zulässt. Eine **vereinfachte DNSH-Systematik würde sowohl die Nachweisführung als auch die Überprüfbarkeit deutlich verbessern.**

Zentrale Vorschläge des ZIA:

Vor diesem Hintergrund schlägt der ZIA zusammengefasst folgende **fünf Maßnahmen** vor, die aus unserer Sicht die aufgezeigten Probleme entschärfen und zu einer deutlichen Vereinfachung in der praktischen Handhabung führen würden:

¹ Laut der PwC-Studie „[EU Taxonomy Reporting](#)“ (2023) weist der Bau- und Immobiliensektor mit 65 % den höchsten Anteil an taxonomiefähigem Umsatz unter den untersuchten Industrie- und Finanzunternehmen in Europa auf. Gleichzeitig wurden im Bereich Real Estate lediglich 16 % dieses Umsatzes als taxonomiekonform deklariert. Dies verdeutlicht, dass die systematische Prüfung der Taxonomiekonformität bislang in vielen Fällen noch nicht etabliert ist.

- 1. Übergangsweise Entschärfung: DNSH-Kriterien als Beobachtungskriterien ohne unmittelbaren Sanktionsmechanismus.**
- 2. Opt-Out-Mechanismus: Option zur Nichtanwendbarkeit einzelner DNSH-Kriterien.**
- 3. Produktdatenblätter und Zertifikate: Systematische Integration von Taxonomiekonformität in Bauprodukte und Herstellerzertifikate zur Effizienzsteigerung.**
- 4. Spezifische Regeln für Renovierung: Weg von pauschalen Neubau-Standards hin zu verhältnismäßigen Vorgaben.**
- 5. Flexible Nachweisführung: Proxies, Zertifikate, Standardannahmen statt aufwendiger Einzelgutachten.**

B. Vorschläge zur Vereinfachung der DNSH-Prüfung im Einzelnen

1. Übergangsweise Entschärfung: DNSH-Kriterien als Beobachtungskriterien ohne unmittelbaren Sanktionsmechanismus.

Wie ausgeführt ist die Erfüllung der DNSH-Kriterien – vor allem für die Aktivitäten Neubau und Renovierung – in der Praxis faktisch kaum umsetzbar. Um eine konstruktive und marktgerechte Weiterentwicklung zu ermöglichen, schlägt der ZIA vor, die DNSH-Kriterien – **bis auf Weiteres – als Beobachtungskriterien auszugestalten**, deren Nichteinhaltung nicht zur Aberkennung der Taxonomiekonformität führt.

Diese Übergangsregelung würde es den Marktakteuren ermöglichen, unter realen Bedingungen die Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und ökologische Wirkung der Vorgaben zu erproben und zu evaluieren. Erst auf dieser Grundlage können fundierte Anpassungen vorgenommen werden, die sowohl die regulatorischen Zielsetzungen der Taxonomie wahren als auch die tatsächliche Umsetzbarkeit sicherstellen. Diese temporäre Aussetzung bildet die erste und notwendige Voraussetzung, um die bestehende Anwendungsblockade zu überwinden.

Die nachfolgenden Vorschläge sollten nur dann berücksichtigt werden, sofern von einer Ausgestaltung als Beobachtungskriterien abgesehen wird.

2. Opt-Out-Mechanismus: Option zur Nichtanwendbarkeit einzelner DNSH-Kriterien.

Zur Erhöhung der Anwendbarkeit, Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Stärkung der Transformationsfähigkeit sollten zukünftig nur dort die DNSH-Kriterien angewendet werden müssen, wo sie auch tatsächlich einen Mehrwert für die Umwelt bieten.

Petition:

Deswegen schlägt der ZIA die Einführung eines risikobasierten, gesetzlich geregelten Opt-Out-Mechanismus vor.

Das Opt-Out stellt keine Befreiung, sondern eine regulierte Option zur Nichtanwendung dar. Dabei soll diese als eine gesetzlich geregelte Anwendungsausnahme mit Nachweispflicht ausgestaltet werden und z.B. folgende Tatbestände, die für einen Opt-Out qualifizieren, berücksichtigt werden:

- **Geringfügigkeitsgrenze**

Die betrachtete Maßnahme stellt einen nur geringfügigen Eingriff in die Gebäudesubstanz oder in äußere Umstände dar oder erzeugt keine systemrelevanten Stoffströme (z. B. Im Falle des Austauschs eines Einzelbauteils ohne strukturelle Eingriffe).

- **Nichtbetroffenheit des Umweltziels**

Die Maßnahme berührt das betreffende Umweltziel sachlich oder räumlich nicht.

- **Vorliegende Drittregulierung oder Zertifizierung**

Das relevante DNSH-Thema ist durch eine bestehende nationale oder europäische Norm bereits abgedeckt (z. B. Kreislaufwirtschaft durch KrWG, Emissionsschutz durch BImSchG, Ressourcenschonung durch ISO 14001/EPD).

3. Produktdatenblätter und Zertifikate: Systematische Integration von Taxonomiekonformität in Bauprodukte und Herstellerzertifikate zur Effizienzsteigerung.

Ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung der EU-Taxonomie in der Immobilien- und Bauwirtschaft liegt in der aufwendigen, fragmentierten Nachweisführung für einzelne Materialien und Komponenten, insbesondere für die DNSH-Kriterien. Um die Anwendung der DNSH-Kriterien in der Praxis zu erleichtern, schlagen wir vor, eine systematische Integration von Taxonomiekonformitätsnachweisen in Produktdatenblätter und technische Produktinformationen von Bauprodukten zu etablieren.

Petition:

Deswegen fordert der ZIA, dass Produktdatenblätter, Bauzertifikate oder bestehende Produktkennzeichnung bereits die Konformität mit den DNSH-Kriterien nach der Taxonomie bescheinigen.

Konkret sollten Hersteller künftig – ergänzend zu bestehenden Pflichtangaben wie CE-Kennzeichnungen oder Umweltproduktdeklarationen (EPD)² – in ihren technischen Unterlagen ausweisen, inwieweit ein Produkt die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllt. Eine solche Taxonomiekonformitätsbescheinigung sollte sich auf die relevanten TSC und DNSH-Kriterien beziehen und den Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen nach der Taxonomie-Verordnung kenntlich machen.

² [Regulation - 305/2011 - EN - EUR-Lex](#)

Diese Angaben könnten:

- in bestehende Produktzertifizierungen integriert werden (z. B. EPD, natureplus, Blauer Engel, TÜV, ISO),
- über Bauzertifizierungssysteme wie DGNB, BREEAM oder LEED referenziert werden
- oder perspektivisch über den Digital Product Passport³ der EU abrufbar gemacht werden.

Ein solcher Ansatz würde die bürokratischen Lasten auf Projektebene reduzieren, die Vergleichbarkeit nachhaltiger Produkte verbessern und die Schnittstelle zwischen Bauwirtschaft und Finanzsektor deutlich effizienter gestalten. Aus unserer Sicht stellt dies einen wesentlichen Schritt dar, um die EU-Taxonomie praktikabel, digital anschlussfähig und für den Massenmarkt anwendbar zu machen.

DNSH-Zertifikate von Zulieferern und Herstellern

Zur praxisgerechten Anwendung der DNSH-Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie schlagen wir darüber hinaus die Einführung eines Zertifizierungssystems für Hersteller, Zulieferer und Dienstleister entlang der Wertschöpfungskette vor. Die derzeitige Einzelnachweispflicht für jedes Projekt und jedes verwendete Produkt führt in der Umsetzung zu erheblichen administrativen Belastungen, fehlender Skalierbarkeit und erhöhter Rechtsunsicherheit – insbesondere in der Immobilienwirtschaft.

Ein DNSH-Zertifikat auf Produktebene oder für gesamte Unternehmensbereiche kann hier Abhilfe schaffen. Die Zertifizierung erfolgt auf Basis standardisierter Kriterien, wird durch unabhängige und akkreditierte Stellen vergeben und ermöglicht es nachgelagerten Marktakteuren (z. B. Bauherren, Investoren, Projektentwicklern), sich bei der Verwendung entsprechender Produkte und Leistungen auf die Einhaltung der relevanten DNSH-Kriterien zu stützen – ohne zusätzliche Einzelnachweise führen zu müssen.

Kernvorteile dieses Ansatzes:

- Effizienzsteigerung durch verlässliche Nachweisketten und Reduktion redundanter Prüfungen
- Entlastung der Projekt- und Objektebene, insbesondere bei Fonds, Großprojekten oder Sanierungsprogrammen

³ [Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte \(EU\) 2024/1781](#)

- Rechtssicherheit durch standardisierte und regelmäßig auditierte Zertifizierungsprozesse
- Innovationsanreiz für Hersteller, frühzeitig DNSH-konforme Produktlinien und Prozesse zu entwickeln
- Allokation des Prüfungs- und Zertifikationsaufwandes dort, wo es am effizientesten einzuhalten ist und gleichzeitig dort, wo eine solche Zertifizierung auch einen Wettbewerbsvorteil darstellt.

Diese Zertifikate können perspektivisch mit bestehenden Systemen wie EPD, CE-Kennzeichnung, ISO-Normen oder dem geplanten Digital Product Passport (DPP) verbunden werden und so zur Harmonisierung europäischer Nachhaltigkeitsnachweise beitragen

4. Spezifische Regeln für Renovierung: Weg von pauschalen Neubau-Standards hin zu verhältnismäßigen Vorgaben.

Die derzeitigen DNSH-Kriterien sind in ihrer Struktur weitgehend undifferenziert und berücksichtigen nicht die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten im Immobiliensektor. Bereits für den Neubau ist die Umsetzung der Anforderungen – trotz planbarer Voraussetzungen – herausfordernd. Für Renovierungsmaßnahmen hingegen, die im Bestand unter technischen, wirtschaftlichen oder denkmalrechtlichen Einschränkungen erfolgen, ist der Aufwand zur Erfüllung der bestehenden DNSH-Vorgaben häufig besonders unverhältnismäßig. Das gilt insbesondere auch für die Finanzierung solcher Maßnahmen im Mengengeschäft.

Petition:

Deswegen fordert der ZIA, dass sich die DNSH-Kriterien für Renovierungen statt sich an den für sich genommen ebenfalls zu komplexen Anforderungen des Neubaus (Tätigkeit 7.1) zu orientieren, maßgeschneidert und verhältnismäßig gestaltet sein sollten. Eine sachgerechte Orientierung könnte hier die Wirtschaftstätigkeit 7.7 bieten, deren Kriterien auf Bestandsgebäude ausgerichtet ist und ein angemesseneres Ambitionsniveau fordern.

Ein zentrales Problem ist, dass bei der Konzeptionierung der Taxonomie die DNSH-Kriterien für Renovierung auf diejenigen für Neubau verweisen.

Hier greifen dann pauschale Anforderungen zur Ressourcenschonung, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Maßnahme stehen und somit keinen Mehrwert für die Umweltbilanz erzeugen, aber den Aufwand der Nachweisführung erheblich erhöhen. Die

für den Neubau definierten und für Renovierung derzeit entsprechend geltenden DNSH-Kriterien sollten konkret auf den Prüfstand gestellt werden und je nach dem, wie passend sie für Renovierung sind, deutlich reduziert bzw. Ausgenommen werden.

5. Flexible Nachweisführung: Proxies, Zertifikate, Standardannahmen statt aufwendiger Einzelgutachten.

Aufgrund teilweise fehlender oder unzuverlässiger Datengrundlagen ist zumindest eine Flexibilisierung der Nachweisführung für die DNSH-Kriterien dringend anzustreben. In Fällen, in denen eine konkrete und vollständige Nachweiserbringung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, sollten **alternative Methoden wie Proxies, Nachweise über bestehende Normen/Gesetze, fundierte Annahmen oder belastbare Schätzungen zulässig sein.**

Diese Optionen wären nicht als Ersatz für regulatorische Anforderungen, sondern vielmehr als praktische Erleichterung zu verstehen, insbesondere dort, wo valide Einzelbelege nicht oder nur mit erheblichem Aufwand beschafft werden können. Ziel ist es, die Anwendbarkeit der DNSH-Kriterien im Alltag, etwa bei Immobilien- oder Projektfinanzierungen, praxisnah und risikobasiert zu gestalten, ohne das Schutzniveau der Umweltziele zu untergraben.

Petition:

Deswegen fordert der ZIA, eine Möglichkeit alternativer Nachweisführung, wenn eine konkrete und vollständige Nachweiserbringung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Dabei sollten Proxies, fundierte Annahmen oder belastbare Schätzungen zulässig sein.

Dies könnte konkret wie folgt aussehen:

DNSH-Kriterium	Vorgeschlagener Proxy
Klimaschutz	Bei Neubauten mit bereits anerkannten Bestauszeichnungen oder Nachhaltigkeitszertifikaten (z. B. BREEAM Outstanding, LEED Platinum oder DGNB Platin) kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Umweltverträglichkeit eingehalten sind.
Anpassung an den Klimawandel	Nutzung regionaler Klimarisikokarten oder öffentlich zugänglicher Gefährdungsdaten (z. B. Überschwemmungsgefährdungskarten von Behörden) als Alternative zu Einzelgutachten

Kreislaufwirtschaft	Die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollte im Kontext der DNSH-Kriterien als ausreichend gelten, um die Anforderungen zur Kreislaufwirtschaft zu erfüllen.
Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen	Bei Einsatz standardisierter Armaturen mit europäischem Wasserlabel kann eine pauschale Annahme der DNSH-Erfüllung getroffen werden.
Vermeidung von Umweltverschmutzung	Verwendung von Baumaterialien mit EPD (Environmental Product Declaration) oder nachweislich ohne Schadstoffe (z. B. TÜV-zertifizierte emissionsarme Farben; mit Eco-Label oder Blauer Engel gekennzeichnete Produkte) als Ersatz für projektindividuelle Stoffgutachten.
Schutz von Biodiversität und Ökosystemen	Mit Erteilung der Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde sollte bereits der Schutz von Biodiversität und Ökosystem garantiert sein, da dies in den Prüfungsumfang der Baubehörde fällt und mit Erteilung der Baugenehmigung eine Unbedenklichkeit ausgestellt wird.

Ansprechpartner

Frederik Voigt

General Counsel Investitionskapital und Sustainable Finance

Tel.: +49 30 2021 585 - 39

E-Mail: frederik.voigt@zia-deutschland.de

Florian Hesse

Referent Europa

Tel.: +32 2 550 16 15

E-Mail: florian.hesse@zia-europe.eu

MEHR ZUM THEMA



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter mehr als 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene mit Präsenz in Brüssel, Wien und Zürich – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsidentin des Verbandes ist Iris Schöberl.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: info@zia-deutschland.de

Website: <https://zia-deutschland.de>

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](#)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](#)

